

GEMEINDE ELVERSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR.2

GEMÄSS § 9 B BauG UND BauNVO

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- BEBAUUNG
 GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
 FLURSTÜCKSGRENZE
 GRABEN
 ZAUN
 BÖSCHUNG
 HÖHEN ÜBER N.N.
 DIE HÖHENLINIEN SIND ZUR DEUTLICHMACHUNG DER GELÄNDEFORM AUS DEM MESSTISCHBLATT ÜBERNOMMEN

LEGENDE DER PLANUNG

- BAULINIE
 BAUGRENZE
 STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN
 STRASSEN
 WA
 I
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 TU
 TALSEITIG OFFENES KELLERGEOSCHOSS
 055
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL MIT „TU“
 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 GRZ 0,4
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
 GRUNDSTÜCKSGRENZE (NACHRICHTLICH)
 04
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI NUR 1.-GESCH.
 [BEBAUUNG]
 SICHTDREIECK

ÜBERSICHTSSKIZZE

M 1:25000

PLANBEREICH



Beschluss.

Der Rat der Gemeinde tritt der in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 10.1.72.-214-10.-20. 3. (2) aufgeführten Auflage bei.

Elvershausen, den 7.3.73.

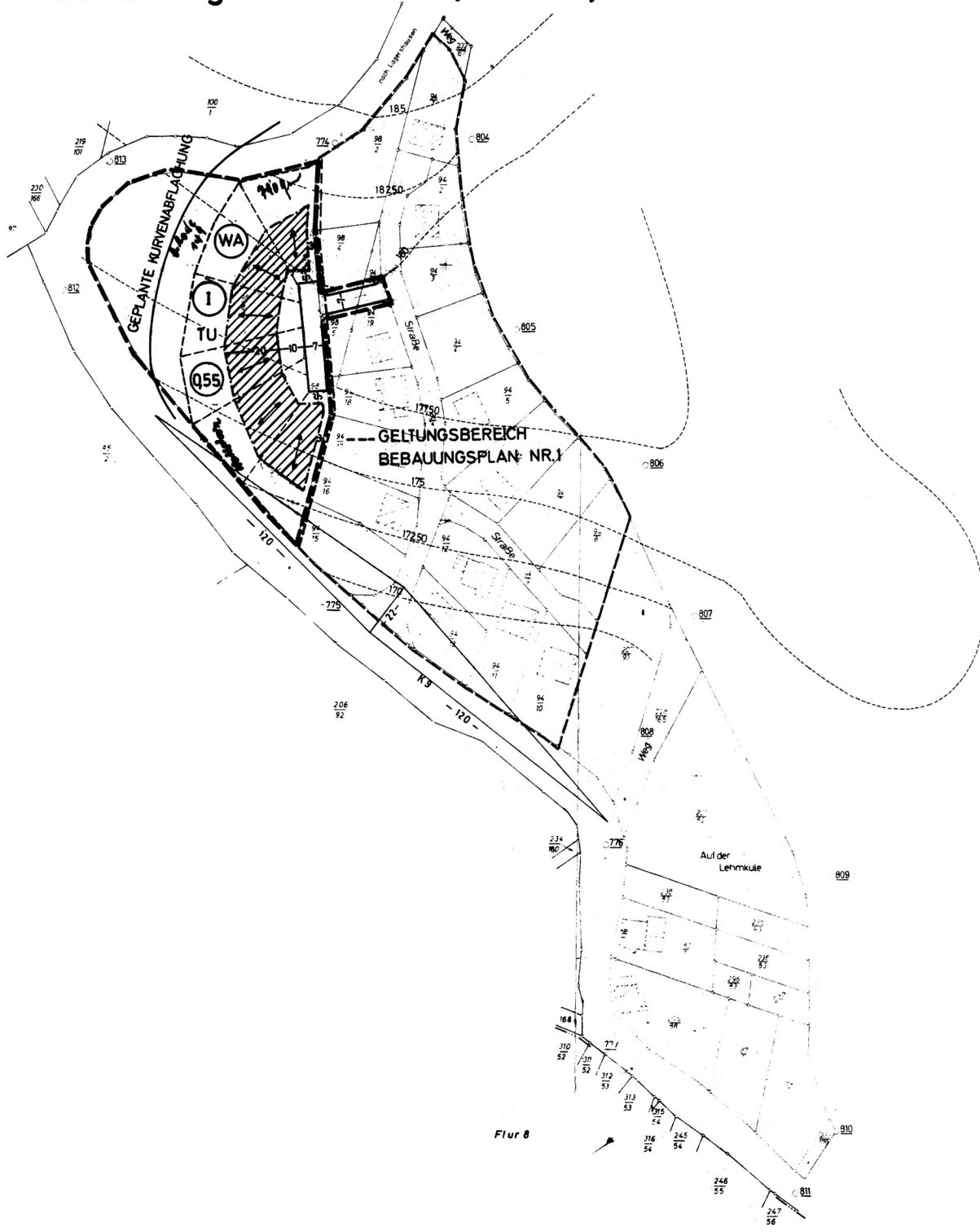
Gen. Dir.
1. Beigeordneter

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214-10-20.3(2) Hildesheim, den 10.1.1972



LANDKREIS NORTHEIM KREISBAUABTEILUNG	
BAUVORHABEN TECHNISCHE DARSTELLUNG	BEBAUUNGSPLAN NR.2 GEMEINDE ELVERSHAUSEN
DAUHERR	BLATT NR.:
MAßSTAB 1:1000	NAMEN
SACHBEARBEITER	DATUM
GEZEICHNET	25.2.1973
BEPROBT	
BEANDERT	
BAL	KD



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

den
Katasteramt
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 14.11.1968

den 14.11.1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 26.1.1970

den 26.1.1970
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können, erfolgte am 26.1.1970 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ersichtlich durch

den 26.1.1970
Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 19.1.1970 bis 26.1.1970 einmündig.

den 26.1.1970
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des 16. NGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 15: 176) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 14.11.1968

den 14.11.1968
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom ... 214 Hildesheim, den

Der Regierungspräsident

Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß von der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ... 214 aufgeführten Auflage beigegeben.

Siegel

Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am ... gem. § 12 BBauG ersichtlich durch

Siegel

Stadt-/Gemeindedirektor

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Elvershausen, Landkreis
Northeim, Regierungsbezirk Hildesheim, vom 5. Mai 1969

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2,8,9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 aufgestellt worden. Als Planungsunterlage diene die Vermessungszeichnung M = 1: 1.000 des Katasteramts Northeim vom April 1969.

Das geplante Baugelände grenzt unmittelbar westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 an. Der Planbereich entspricht dem Ergebnis des landesplanerischen Rahmenprogrammes vom 11.9.1968.

I. Vogesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Der Bebauungsplan wird zum Zweck einer sinnvollen Erschließung und Bebauung der Grundstücke vorgenommen. Es ist nicht erforderlich, Maßnahmen zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens einzuleiten.
2. Ordnung der Bebauung
3. Ordnung von Baugeboten zum Zwecke der wirtschaftlichen Ausnutzung und zu erstellender Versorgungs- und Abwasseranlagen sowie Straßen.

II. Durchführungseinzelheiten

1. Straßenbau

Der Ausbau der Straßen wird erst im Unterbau (Rohplanum) vorgenommen. Der endgültige Ausbau ist nach weitgehender Bebauung des Plangebietes vorgesehen.

2. Entwässerung

Die Kanalisationsleitung wird im Zuge der geplanten Bebauung erstellt. Der Anschluß des neuen Baugebietes erfolgt an das im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 1 errichtete Gruppenklärwerk.

Eine Klärung für den gesamten Ort besteht z.Zt. noch nicht.

3. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus der Ortsleitung.

4. Elektrische Versorgung

Die Versorgung des geplanten Baugebietes erfolgt aus dem örtlich vorhandenen Stromnetz.

III. Verteilung des Erschließungsbeitrages

Die Verteilung des Erschließungsbeitrages wird durch Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Im Sinne der Bebauung wird das schwarz umgrenzte Gebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend § 4 BauNVO ausgewiesen.
2. Für die Stellung der Gebäude ist der Bebauungsplan verbindlich.
3. Die Bebauung kann nur auf der Fläche vorgenommen werden, die von der Baulinie und Baugrenze eingeschlossen wird.
Baulinien sind für die Bebauung bindend, Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

V. Die Gesamtfläche beträgt etwa 0,5 ha.

VI. Zur Erschließung des Geländes werden etwa 30.000,-- DM geschätzt.

Vom beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde Elvershausen gemäß § 129 BBauG 10 vom Hundert.

VII. Verkehrsflächen

1. Straßen

Profile:

1.1. Straßenbreite 7,00 m

Fußweg 1,00 m, Fahrbahn 5,50 m, Schrammbord 0,50 m.

Grenzabstände

Sofern nicht eine Grenzbebauung im Bauleitplan eingetragen ist, oder die Baulinien und Baugrenzen einen anderen Abstand fordern bzw. zulassen, gelten die Mindestgrenzabstände der Bauordnung.

Für den Rat der Gemeinde Elvershausen

Elvershausen, den ... 15.6.90

.....
1. Beigeordneter



.....
Gemeindedirektor